

Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock

in der Fassung vom 4. Dezember 2014

Die Neufassung berücksichtigt die

- a) Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock vom 23. September 2003, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 20 vom 8. Oktober 2003 und die
- b) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen verdienstvoller Persönlichkeiten durch die Hansestadt Rostock vom 4. Dezember 2015, veröffentlicht im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock Nr. 25 vom 22. Dezember 2015.

Inhalt	Seite
§ 1 Grundsätze	2
§ 2 Ehrenbürgerrecht	2
§ 3 Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Rostock	3
§ 4 Kulturpreis der Hansestadt Rostock	4
§ 5 Sozialpreis der Hansestadt Rostock	4
§ 6 "Umweltpreis der Hansestadt Rostock"	5
§ 7 Ehrennadel für Brand- und Katastrophenschutz der Hansestadt Rostock	7

§ 1 Grundsätze

(1) Die Hansestadt Rostock ehrt verdienstvolle Persönlichkeiten, Einwohnerinnen, Einwohner, Gruppen und Einrichtungen durch

1. die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes,
2. die Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Rostock,
3. die Verleihung des "Kulturpreises der Hansestadt Rostock",
4. die Verleihung des "Sozialpreises der Hansestadt Rostock",
5. die Verleihung des "Umweltpreises der Hansestadt Rostock",
6. die Verleihung einer Ehrennadel für Brand- und Katastrophenschutz der Hansestadt Rostock.

(2) Alle Vergabeberatungen und Gremienentscheidungen zu Ehrungen, zu Preisen etc., die in dieser Satzung geregelt sind, sowie deren Rücknahmen werden in der Regel gemäß § 29 Abs. 5 Satz 2 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern in nichtöffentlicher Sitzung getroffen.

(3) Soweit die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister gemäß Satzung die abschließende Entscheidung trifft, erfolgt dies im Einvernehmen mit den jeweils vorbereitenden Gremien (Kulturausschuss, Preisgericht...).

(4) Sollte es zu keiner Preisvergabe kommen, fällt das Preisgeld in den Etat zurück, in den dieses eingestellt war.

§ 2 Ehrenbürgerrecht

(1) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist die höchste Auszeichnung, die die Hansestadt Rostock vergibt. Sie ist Ausdruck der Würdigung von Persönlichkeiten, die außergewöhnliche und bleibende Verdienste um die Hansestadt Rostock erworben haben.

(2) Das Ehrenbürgerrecht kann in der Regel nur an lebende natürliche Personen verliehen werden. Sie müssen in Rostock oder seiner näheren Umgebung geboren sein bzw. für längere Zeit im Territorium Rostocks gewirkt haben.

(3) Außer dem Recht, sich als Ehrenbürgerin oder Ehrenbürger bezeichnen zu dürfen, sind mit dem Ehrenbürgerrecht keine besonderen Rechte und Pflichten verbunden.

(4) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag zur Verleihung des Ehrenbürgerrechtes ist bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft in schriftlicher Form mit hinreichender Begründung einzubringen.

(5) Das schriftliche Einverständnis der für die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes vorgesehenen Persönlichkeit ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

(6) Die Bürgerschaft berät und beschließt in öffentlicher Sitzung über die Verleihung des Ehrenbürgerrechtes. Der Hauptausschuss bereitet die Entscheidung vor.

(7) Nach Vorliegen des Beschlusses der Bürgerschaft wird die vorgesehene Verleihung des Ehrenbürgerrechtes öffentlich bekannt gegeben.

(8) Das Ehrenbürgerrecht wird im Rahmen einer feierlichen Veranstaltung verliehen. Die Präsidentin oder der Präsident der Bürgerschaft überreicht den Ehrenbürgerbrief, der Auskunft über die Art der Verdienste der oder des Ausgezeichneten gibt und der von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Bürgerschaft und der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister unterzeichnet wurde und mit dem Dienstsiegel der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters versehen ist.

(9) Der Name der Ehrenbürgerin oder des Ehrenbürgers wird in das Ehrenbuch der Stadt eingetragen.

(10) Die Hansestadt Rostock kann das Ehrenbürgerrecht aus wichtigem Grund wegen unwürdigen Verhaltens wieder entziehen. Als unwürdiges Verhalten gilt jede gröbliche Verletzung der Pflichten als Gemeinde- oder als Staatsbürger und jede sonst mit der Stellung und dem Ansehen eines Ehrenbürgers unvereinbare Handlungsweise, insbesondere die Begehung ehrenrühriger Straftaten. Vor der Entscheidung der Bürgerschaft über die Entziehung des Ehrenbürgerrechtes ist die oder der Betroffene zu hören, ggf. in der Form einer schriftlichen Anhörung. Die Entscheidung selbst ist ihr oder ihm zuzustellen. Die Betroffene oder der Betroffene kann verpflichtet werden, den Ehrenbürgerbrief zurückzugeben. Über die Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes entscheidet die Bürgerschaft mit Zweidrittelmehrheit ihrer gesetzlichen Mitglieder.

§ 3 Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Rostock

(1) Die Hansestadt Rostock ehrt Persönlichkeiten und Personengruppen, die sich auf politischem, künstlerischem, kulturellem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, sportlichem oder sozialem Gebiet hohe Verdienste erworben und dadurch das Ansehen der Stadt gefördert haben, mit einer Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt.

(2) Vorschlagsberechtigt sind natürliche und juristische Personen. Der Vorschlag zur Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt wird mit einer ausführlichen Begründung in schriftlicher Form bei der Oberbürgermeisterin oder beim Oberbürgermeister eingereicht.

(3) Die Entscheidung über die Eintragung in das Ehrenbuch der Hansestadt Rostock trifft der Hauptausschuss.

(4) Die Eintragung in das Ehrenbuch der Stadt erfolgt in einem feierlichen Rahmen. Die Ehrung wird durch die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister vorgenommen, die oder der eine Urkunde überreicht, in der die Verdienste der oder des Ausgezeichneten aufgeführt sind.

(5) Wegen unwürdigen Verhaltens kann die Auszeichnung durch Entscheidung des Hauptausschusses gelöscht werden.

§ 4 Kulturpreis der Hansestadt Rostock

(1) Der "Kulturpreis der Hansestadt Rostock" kann an Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen aus Kultur, Wissenschaft, Wirtschaft und Politik, die für das Geistes- und Kulturleben der Hansestadt Rostock Hervorragendes geleistet haben, auf Vorschlag der Fraktionen und Ausschüsse der Bürgerschaft, weiterer Körperschaften, Einrichtungen und Einzelpersonen des öffentlichen Lebens verliehen werden.

(2) Der "Kulturpreis der Hansestadt Rostock" wird alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2005, im Städtischen Anzeiger ausgeschrieben. Es erfolgt eine Information der Medien über die Ausschreibung.

(3) Der "Kulturpreis der Hansestadt Rostock" kann für eine Einzelleistung oder für ein Gesamtwerk, für kulturelles Engagement und für Leistungen, die das Geistes- und Kulturleben der Hansestadt wesentlich bereichern, alle zwei Jahre an eine Einzelperson oder eine Körperschaft/Vereinigung verliehen werden.

(4) Die Vorschläge sind mit ausführlichen schriftlichen Begründungen an die Hansestadt Rostock bis zum 31. März des Jahres, in dem der Kulturpreis ausgeschrieben wurde, einzureichen. Aus den eingereichten Vorschlägen wird eine Empfehlung für die Verleihung des Kulturpreises an eine Einzelperson oder eine Körperschaft/Vereinigung erarbeitet. In der Sitzung des Kulturausschusses im April des Jahres einer Kulturpreisverleihung wird auf der Grundlage der eingereichten Vorschläge ein Votum des Kulturausschusses für die Verleihung des Preises an eine Einzelperson oder Körperschaft/Vereinigung erarbeitet. Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister entscheidet über die Vergabe des "Kulturpreises der Hansestadt Rostock".

(5) Der "Kulturpreis der Hansestadt Rostock" wird in Höhe von 3 500 EUR dotiert. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe für die Ehrung vorgeschlagen werden.

(6) Über die Verleihung des "Kulturpreises der Hansestadt Rostock" wird eine Urkunde ausgestellt. Diese wird zusammen mit einer Kleinplastik übergeben.

§ 5 Sozialpreis der Hansestadt Rostock

(1) Der "Sozialpreis der Hansestadt Rostock" kann an Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen verliehen werden, die sich durch besonderes ehrenamtliches Engagement und herausragende Verdienste um die Hansestadt Rostock in der Sozial- oder Jugendarbeit oder in der Gesundheitsfürsorge ausgezeichnet haben, und zwar auf Vorschlag der Fraktionen und Ausschüsse der Bürgerschaft, weiterer Körperschaften, Einrichtungen, Vereinigungen und Einzelpersonen.

(2) Das zu bewertende ehrenamtliche Engagement kann solche Probleme bzw. Themen betreffen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock von besonderer Bedeutung sind, sich maßgeblich auf die Hansestadt Rostock beziehen und beispielhaft mitmenschliches Handeln erkennen lassen. Gegenstand der Auszeichnung sind praktische Aktivitäten, die soziale Notsituationen und gesundheitliche Risiken sowohl verhindern als auch vermindern helfen, und die zur konkreten Verbesserung im Sozial- und Jugendbereich und in der Gesundheitsfürsorge beitragen. Der Preis kann ebenso für hervorragende Verdienste von Persönlichkeiten und Körperschaften/Vereinigungen verliehen werden, die in den in Abs. 1 genannten sozialen Bereichen nachhaltig wirksam werden.

(3) Der "Sozialpreis der Hansestadt Rostock" wird alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2004, am 5. Dezember zum Tag des Ehrenamtes verliehen. Die Hansestadt Rostock behält sich vor, den Tag der Verleihung abweichend hiervon festzusetzen.

(4) Der "Sozialpreis der Hansestadt Rostock" wird im Turnus von 2 Jahren im Mai im Städtischen Anzeiger ausgeschrieben. Es erfolgt eine Information der Medien über die Ausschreibung.

(5) Die Vorschläge für die Preisverleihung sind mit ausführlicher Begründung an die Hansestadt Rostock bis zum 15. August des Jahres der Ausschreibung einzureichen. Aus den eingereichten Vorschlägen wird eine Empfehlung an die Oberbürgermeisterin oder den Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock für die Verleihung des Sozialpreises von einem Gremium, bestehend aus 9 Mitgliedern, erarbeitet. Dem Gremium gehören an:

- a) die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Soziales, Jugend und Gesundheit oder eine oder ein von ihr oder ihm bestellte Vertreterin oder bestellter Vertreter,
- b) die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Jugendamtes oder deren oder dessen Vertretung,
- c) die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Gesundheitsamtes oder deren oder dessen Vertretung,
- d) die Amtsleiterin oder der Amtsleiter des Sozialamtes oder deren oder dessen Vertretung,
- e) zwei Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die von diesem bestimmt werden,
- f) drei Mitglieder des Sozial- und Gesundheitsausschusses, die von diesem bestimmt werden.

Das Gremium wird durch die Senatorin oder den Senator für Umwelt, Soziales, Jugend und Gesundheit jeweils Anfang September schriftlich einberufen. Das Gremium erarbeitet seine Empfehlung jeweils bis zum 15. Oktober.

(6) Über die Vergabe des "Sozialpreises der Hansestadt Rostock" entscheidet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der Hansestadt Rostock.

(7) Der "Sozialpreis der Hansestadt Rostock" wird in Höhe von 3 500 EUR dotiert. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe für die Ehrung vorgeschlagen werden.

(8) Über die Verleihung des "Sozialpreises der Hansestadt Rostock" wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 6 "Umweltpreis der Hansestadt Rostock"

(1) Mit dem Preis sollen herausragende Leistungen auf dem Gebiet des Umweltschutzes anerkannt werden. Die zu bewertenden Leistungen sollen solche Umweltprobleme bzw. -themen betreffen, die für die Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock von Bedeutung sind, sich maßgeblich auf die Hansestadt Rostock beziehen oder sich auf die Umlandregion beziehen, sofern die Initiative hierfür von Rostocker Personen oder Gruppen ausgeht. Der Preis soll die notwendige kritische Auseinandersetzung mit Umweltproblemen in der Öffentlichkeit fördern und Anreiz für eine wirkungsvolle Bewältigung dieser Probleme sein.

(2) Gegenstand der Auszeichnung können sowohl geistige Beiträge als auch praktische Aktivitäten sein, die Umweltbeeinträchtigungen sowohl vermeiden als auch vermindern helfen, zu konkreten Verbesserungen und Erkenntnissen im Umwelt- und Naturschutz führen oder zur Umweltbildung und -erziehung beitragen. Als geistige Beiträge kommen grundlegende Erkenntnisse, Vorschläge und Anregungen in Betracht. Sie dürfen auch künstlerischer bzw. publizistischer Art sein und können auch als Beiträge unter Ausnutzung neuer Medien eingereicht werden. Gefordert sind jedoch Originalarbeiten, die weder anderweitig prämiert noch ausgezeichnet wurden.

(3) Der Preis kann sowohl an natürliche als auch juristische Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen verliehen werden.

(4) Von der Preisverleihung ausgeschlossen sind Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen, die auftragsgemäß oder aufgrund ihrer Dienststellung für eingereichte Arbeiten honoriert werden. Dies gilt auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung, welche Umweltaufgaben hauptamtlich wahrnehmen.

(5) Der Preis wird alle zwei Jahre, mindestens 1/2 Jahr vor der Verleihung im Folgejahr, öffentlich ausgeschrieben.

(6) Der Preis soll alle zwei Jahre, beginnend im Jahr 2004, zum 5. Juni - Weltumweltag - verliehen werden. Die Hansestadt Rostock behält sich vor, die Verleihung abweichend davon festzusetzen.

(7) Die Hansestadt Rostock setzt zur Ermittlung der Preisträger ein unabhängiges Preisgericht ein. Die Entscheidungen des Preisgerichts sind unanfechtbar, der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(8) Dem Preisgericht gehören an

- die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Soziales, Jugend und Gesundheit oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Stadt- und Regionalentwicklung, Umwelt und Ordnung der Bürgerschaft oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- die Fraktionsvorsitzenden der Rostocker Bürgerschaft oder eine von ihnen beauftragte Person,
- die Rektorin oder der Rektor der Universität Rostock oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person,
- eine weitere unabhängige Person, die von der Senatorin oder dem Senator für Umwelt, Soziales, Jugend und Gesundheit mindestens zwei Monate vor der Preisverleihung berufen wird.

(9) Die Senatorin oder der Senator für Umwelt, Soziales, Jugend und Gesundheit beruft das Preisgericht zu seiner ersten Sitzung für das jeweilige Ausschreibungsjahr ein. Das Preisgericht wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(10) Das Preisgericht fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Preisgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind. Die Beratungsergebnisse sind zu protokollieren.

- (11) Die Entscheidung des Preisgerichts ist jeweils bis spätestens einen Monat vor der Preisverleihung zu treffen. Schlägt eine Preisträgerin oder ein Preisträger nach der Entscheidung des Preisgerichts aber vor dem Verleihungstermin die Annahme des Preises aus, so kann das Preisgericht aufgrund der vorliegenden Vorschläge eine andere Preisträgerin oder einen anderen Preisträger ermitteln
- (12) Die Arbeit des Preisgerichts ist ehrenamtlich.
- (13) Der Preis wird mit einer Summe von 3 500 EUR ausgestattet. Der Preis kann halbiert werden, wenn zwei Personen oder zwei Gruppen bzw. eine Person und eine Gruppe zur Ehrung vorgeschlagen werden.
- (14) Über die Verleihung des Preises wird eine Urkunde ausgestellt. Alle eingereichten Arbeiten werden ausgelegt.

§ 7 Ehrennadel für Brand- und Katastrophenschutz der Hansestadt Rostock

- (1) Mit der Ehrennadel soll besonderes ehrenamtliches Engagement auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes anerkannt werden. Die Ehrennadel kann an Einwohnerinnen und Einwohner der Hansestadt Rostock sowie an Körperschaften und Vereinigungen, die ihren Sitz in der Hansestadt Rostock haben, verliehen werden, wenn sie sich ehrenamtlich auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes der Hansestadt Rostock verdient gemacht haben.
- (2) Von der Verleihung ausgeschlossen sind Personen, Personengruppen, Arbeitsgemeinschaften oder Institutionen, die auftragsgemäß oder auf Grund ihrer Dienststellung für den Brand- und Katastrophenschutz für ihre Tätigkeit honoriert werden.
- (3) Die Ehrennadel für Brand- und Katastrophenschutz kann dreimal jährlich vergeben werden. Die Verleihung soll regelmäßig am 5. Dezember zum Tag des Ehrenamtes stattfinden.
- (4) Über die Vergabe der Ehrennadel entscheidet die Senatorin oder der Senator für Finanzen, Verwaltung und Ordnung nach Vorschlag der Leiterin oder des Leiters des Brandschutz- und Rettungsamtes auf Antrag von Körperschaften, Einrichtungen, Vereinigungen und Einzelpersonen.
- (5) Die Vergabe der Ehrennadel wird im Städtischen Anzeiger bekannt gegeben.